

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 34

Ausgegeben Oppeln, den 25. August 1911.

1911

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Redaktion zuzufenden.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 46 des Reichsgesetzblatts und der Nr. 23 der Preussischen Gesetzsammlung, S. 331; Anreichung der Zinsscheine Reihe V Nr. 1-20 zu den Schuldverschreibungen der 3 $\frac{1}{2}$ vormalig 4 $\frac{1}{2}$ deutschen Reichsanleihe von 1883 bezw. Reihe III Nr. 1-20 der 3 $\frac{1}{2}$ von 1891/92, S. 331; desgleichen Reihe III Nr. 1-20 der preussischen konsolidierten 3 $\frac{1}{2}$ Staatsanleihe von 1891, S. 332; Vorschriften über Anlage, Bau und Einrichtung von Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten, sowie von Entbindungsanstalten und Säuglingsheimen, S. 332; sienes lath. Pfarrei Reutrich, S. 336; Errichtung einer neuen Apotheke in Anarow, S. 336; Aufhebung einer Anzahl landespolizeilicher Anordnungen über Maul- u. Klauenseuche, S. 336; landespolizeiliche Anordnung, betreffend Betäubung der Maul- und Klauenseuche, S. 337; Aufkündigung von ausgelösten 3 $\frac{1}{2}$ Schlesiſchen Rentenbriefen, S. 338; Umgemeindung eines Grundstückes zwischen den Gemeindebezirken Pirchfelde und Salzbrunn, S. 338; desgleichen zwischen Gemeinde- und Gutsbezirk Deutsch Kramarn, S. 338; desgl. zwischen G. S. und Gemeindebezirk Schenkern, S. 339; Einsegnung von Grundstücken in Straßenwäden in Rattow, S. 339; Viehseuchen, S. 339; Personalnachrichten, S. 339; erledigte Stellen, S. 340.

Reichsgesetzblatt.

744. Die Nummer 46 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3926 die Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigesetzte Liste, vom 7. August 1911, und unter

Nr. 3927 die Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Aenderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 9. August 1911.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

745. Die Nummer 23 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11137 das Ausführungsgesetz zum Viehseuchengesetz, vom 25. Juli 1911, unter

Nr. 11138 das Gesetz, betreffend die Umlegung von Grundstücken in der Residenzstadt Posen, vom 28. Juli 1911, unter

Nr. 11139 das Gesetz, betreffend die Umlegung von Grundstücken in Köln, vom 28. Juli 1911, und unter

Nr. 11140 die Verordnung, betreffend die anderweite Regelung der Anstellung der Gendarmen, vom 10. Juli 1911.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

746. Bekanntmachung. Die Zinsscheine Reihe V Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3 $\frac{1}{2}$ vormalig 4 $\frac{1}{2}$ igen deutschen Reichsanleihe von 1883 und Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3 $\frac{1}{2}$ igen deutschen Reichsanleihe von 1891, 1892 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Oktober 1911 bis 30. September 1921, nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. September d. Js. ab ausgereicht und zwar

durch die Königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstraße 92/94,

durch die Königl. Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Marktgrafenstraße 46 a,

durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin O. 2, am Zeughaus 2,

durch alle Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und alle mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen,

durch alle preussischen Regierungs-Hauptkassen, Kreisstellen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forststellen,

durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

ferner in Bayern durch die Königliche Hauptbank in Nürnberg und ihre sämtlichen Filialen, in Sachsen durch die Königlichen Bezirkssteuereinnahmen, in Württemberg durch die Königlichen Kameralämter, in Baden durch die Mehrzahl der Großherzoglichen Finanz- und Hauptsteuerämter, in Hessen durch die Großherzoglichen Bezirkskassen und Steuerämter, in Sachsen-Weimar durch die Großherzoglichen Rechnungsämter, in Elbisch-Vorbringen durch die Kaiserlichen Struckassen, in den übrigen Bundesstaaten durch verschiedene von ihnen bekannt gegebene Kassen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) einzuliefern sind, werden von den vorbezeichneten Ausreichungsstellen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 9. August 1911.

Reichsschuldenverwaltung.

II. 731. von Bischoffshausen.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch von den königlichen Kreisstellen und den hauptamtlich verwalteten Postkassen bezogen werden können.

Oppeln, den 15. August 1911.

Königliche Regierung.

R. I. 1452.

Behrend.

747. Bekanntmachung. Die Zinscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen Konsolidierten 3 %igen Staatsanleihe von 1891 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Oktober 1911 bis 30. September 1921 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 1. September d. J. ab

ausgereicht, und zwar

durch die Kontralle der Staatspapiere in

Berlin SW 68, Dranienstraße 92/94,

durch die Königliche Seehandlung Preussische Staatsbank in Berlin W 56, Marktgrafenstraße 46 a,

durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin O 2, am Zeughaus 2,

durch sämtliche preussische Regierungshauptkassen, Kreisstellen, Oberpostkassen, Postkassen und hauptamtlich verwaltete Postkassen,

durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen Ober-Postkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 5. August 1911.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
I. 1912. von Bischoffshausen.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch von den königlichen Kreisstellen und den hauptamtlich verwalteten königlichen Postkassen bezogen werden können.

Oppeln, den 15. August 1911.

Königliche Regierung.

R. I. 1450.

Behrend.

748. Vorschriften über

Anlage, Bau und Einrichtung von Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten, sowie von Entbindungsanstalten und Säuglingsheimen.

§ 1. Grob- und Krankenanstalten im Sinne der nachstehenden Vorschriften sind Anstalten mit mehr als 50 Betten, kleinere Anstalten solche mit 50 Betten und darunter.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 2. Abs. 1. Die Krankenanstalt muß frei und entfernt von Betrieben liegen, die geeignet sind, den Zweck der Anstalt zu beeinträchtigen. Der Bauplatz muß wenigstens 100 qm für das Bett groß, der Baugrund in gesundheitlicher Beziehung einwandfrei sein.

Abs. 2. Die Frontwände derjenigen Krankenzimmer, die zum dauernden Aufenthalt von Kranken bestimmt sind, müssen von anderen Gebäuden mit dessen 20 m, die übrigen wenigstens 10 m entfernt sein.

Abs. 3. Vor den Fenstern der Krankenzimmer ist ein solcher Freiraum zu verbleiben, daß die Umfassungswände und Dächer der gegenüberliegenden Gebäude nicht über eine Lufthöhe hinausgehen, die von dem Berührungspunkt der Frontwand mit dem Fußboden der Krankenzimmer aus unter einem Neigungswinkel von 30° zu der verlängerten Fußbodenlinie gezogen wird.

Abf. 4. Die Anlage von rings durch Gebäude

unmittelbaren Höfen ist im allgemeinen unzulässig.

Abf. 5. Jedes Stockwerk, das für mehr als 30 Betten bestimmt ist, muß zwei Treppen mit Ausgängen ins Freie haben.

Abf. 6. Bei größeren Krankenanstalten muß für die Aufnahme von Kranken eine Beobachtungsabteilung mit besonderem Eingang von außen vorhanden sein.

§ 3. Abf. 1. Flure und Gänge müssen mindestens 1,8 m breit, gut belichtet, lüft- und heizbar sein.

Abf. 2. Gänge, an denen Krankenzimmer liegen, sind einseitig anzulegen, jedoch können an der den Krankenzimmern gegenüber liegenden Seite Nebenräume (Anrichtestiche, Bäder, Aborte, Zimmer für Pflegepersonal usw.) bis zur Hälfte der Länge des Ganges angebracht werden.

§ 4. Abf. 1. Die für Kranke bestimmten Räume müssen in der ganzen Grundfläche gegen das Eindringen von Bodenschmutz gesichert sein.

Abf. 2. Räume, deren Fußböden nicht mindestens 30 cm über der anschließenden Erdoberfläche liegt, dürfen mit Kranken nicht belegt werden.

Abf. 3. Krankenzimmer, die das Tageslicht nur von einer Seite erhalten, dürfen nicht nach Norden liegen.

Abf. 4. Die Wände in allen Krankenzimmern sollen glatt, in Operations- und Entbindungszimmern sowie in solchen Räumen, in denen Personen mit übertragbaren Krankheiten untergebracht werden, abwaschbar und mit angelerndeten Ecken hergestellt sein.

Abf. 5. Die Türen und Fenster sollen mit einfacher, abgerundeter Profilierung sowie abwaschbar hergerichtet sein.

§ 5. Abf. 1. Die Haupttreppen sollen in Anstalten über 20 Betten feuerfest, d. h. aus Beton oder aus Kunststein mit Eiseneinlage unter Ausschluß von Naturstein hergestellt und in allen Geschossen einschließliches des Dachgeschosses mit massiven Wänden umgeben werden.

Für Anstalten bis zu 20 Betten genügen Treppen aus Holz mit unterseitigem Vorputz, aus unverputztem Eichenholz oder aus Eisen und zu ihrer Umschließung Wände aus beiderseits verputztem Fachwerk, aus Zement, Gips, Kunststeinplatten, Rabigmasse und dergl.

Abf. 2. Die Haupttreppen sollen ohne Wendelstufen und mit geraden, ihnen an Breite gleichen Bodenplatten angelegt und mindestens 1,3 m breit sein; die Stufen sollen mindestens 30 cm Aufrittsbreite und höchstens 17 cm Steigung haben. Die Treppenhäuser müssen Licht und Luft unmittelbar von außen erhalten.

Abf. 3. Die Fußböden aller von Kranken benutzten Räume sind möglichst wasserdicht und so herzustellen, daß die Kranken vor Abkühlung geschützt sind.

§ 6. Abf. 1. Die Krankenzimmer, alle von den Kranken benutzten Nebenräume, Anrichtestiche,

Flure, Gänge und Treppenhäuser müssen mit Fenstern versehen werden, die unmittelbar ins Freie führen; die Fensterfläche soll in mehrbettigen Krankenzimmern mindestens $\frac{1}{7}$ der Bodenfläche, in einbettigen Zimmern (Einzelzimmern) mindestens 2 qm betragen.

Abf. 2. Für Räume, in denen Kranke mit übertragbaren Krankheiten oder bettlägerige Sieche untergebracht werden, kann eine größere Fensterfläche vorgeschrieben werden.

Abf. 3. Die Fenster müssen mit geeigneten Einrichtungen zum Schutz gegen Sonnenstrahlen versehen sein.

§ 7. Abf. 1. Bei bettlägerigen Kranken muß in mehrbettigen Zimmern für jedes Bett ein Luftraum von wenigstens 30 cbm bei 7,5 qm Bodenfläche und in einbettigen Zimmern ein Luftraum von wenigstens 40 cbm bei 10 qm Bodenfläche vorhanden sein; bei Kindern unter 14 Jahren genügt in mehrbettigen Zimmern ein Luftraum von 20 cbm bei 5 qm Bodenfläche für jedes Bett.

Abf. 2. Bei Kranken, die nicht bettlägerig sind, genügt in mehrbettigen Zimmern ein Luftraum von 24 cbm, bei Kindern unter 14 Jahren ein Luftraum von 15 cbm, wenn ausreichende Tagerräume von mindestens 2 qm Bodenfläche für den Kranken vorhanden sind.

Abf. 3. Mehr als 30 Betten dürfen in einem Krankenzimmer nicht aufgestellt werden.

§ 8. Abf. 1. In jeder Krankenanstalt muß für jede Abteilung oder für jedes Geschloß mindestens ein geeigneter, mit der Hauptfensterseite nicht nach Norden gelegener Tagerraum für zeitweise nicht bettlägerige, in gemeinsamer Pflege befindliche Kranke eingerichtet werden, dessen Größe auf mindestens 2 qm für jeden Kranken, mindestens aber auf 20 qm zu bemessen ist. Beränden, die geschlossen und ausreichend erwärmt werden können, sind als Tagerräume anzusehen.

Abf. 2. Außerdem muß ein mit Gartenanlagen versehener Erholungsplatz von angemessener Größe, in der Regel von 10 qm Fläche für jedes Krankenzimmer vorgesehen werden.

§ 9. Abf. 1. Alle Krankenzimmer und von Kranken benutzten Räume müssen in einwandfreier Weise zu heizen, zu lüften und zu belüften sein.

Abf. 2. Die Fenster der von den Kranken benutzten Räume, der Flure, Gänge und Treppen sollen leicht zu öffnen und mit Lüftungseinrichtungen versehen sein.

Abf. 3. Für alle von Kranken benutzten Räume, Flure und Gänge muß eine ausreichende Erwärmung vorgesehen sein. Hierbei ist der Belüftung durch strahlende Wärme vorzuziehen, Staubentwicklung von der Heizeinrichtung aus und Ueberhitzung der Luft an den Heizflächen zu vermeiden, jede Beimengung von Rauchgasen auszuschließen.

§ 10. Für jedes Krankenbett müssen täglich wenigstens 200 l gesundheitslich einwandfreies Wasser geliefert werden können.

§ 11. Abf. 1. Die Entwässerung und die Entfernung der Abfallstoffe muß in gesundheitlich unschädlicher Weise erfolgen.

Abf. 2. Auswurf- und Abfallstoffe, von denen anzunehmen ist, daß sie Krankheitserreger enthalten, müssen sofort unschädlich gemacht werden.

§ 12. Abf. 1. Die Aborträume sind in ausreichendem Umfang mit wenigstens einem Abort für je 15 Betten der Männer und je einem für 10 Betten der Frauenabteilung in der erforderlichen Ausstattung und von den Krankeinzimmern genügend getrennt anzulegen. Der Abort ist mit einem Vorraum zu versehen, der wie der Abort selbst mindestens ein bis zwei Fußbreites Kanten haben muß, ausreichend hell, ständig gelüftet und heizbar sein soll.

Für Männer und Pflöster in einem besonderen Mittel des Abortraumes anzubringen.

Abf. 2. Für das Pflegepersonal sind besondere, von denjenigen für die Kranke getrennte Aborträume anzubringen.

§ 13. Abf. 1. In jeder Krankenanstalt müssen geeignete Räume und Einrichtungen für Wollwäber vorhanden sein.

Abf. 2. In größeren Anstalten sollen mindestens ein Raum mit der erforderlichen Einrichtung zu Wollwäbern für die Aufnahme und Reinigung einer für ansehende Kranke und einer für das Pflegepersonal auf jeder Abteilung vorhanden sein, ebenso eine transportable Wanne.

§ 14. Abf. 1. In jeder Krankenanstalt sind je ein Raum für ständige Untersuchungen, je ein Raum zum Abkühlen und Erwärmen der Speisen mit den erforderlichen Wärmeverrichtungen und ein Raum für die Einrichtung der „Eisigen Hilfe“, der zugleich als Behandlungszimmer dienen kann, ferner Einzelzimmer vorzusehen, in denen Kranke, deren Abföderung unbeschadet des § 19 erforderlich wird, untergebracht werden können.

Abf. 2. Bei größeren Krankenanstalten müssen derartige Räume in einer den Abföderung entsprechenden Zahl vorhanden sein.

§ 15. In Krankenanstalten, in denen Operationen ausgeführt zu werden pflegen, sind in der erforderlichen Weise ausgestattete Operationszimmer einzurichten, die auch die Vornahme aseptischer Operationen gestatten.

§ 16. Die Wirtschaftsräume sind so anzulegen, daß Dünste oder Gerüche aus ihnen nicht in die Krankenräume dringen können. Bei größeren Krankenanstalten sind die Wirtschaftsräume in einem besonderen Gebäude oder Gebäudeteil unterzubringen.

§ 17. Abf. 1. Jede Krankenanstalt muß eine ausschließlich für deren Inzassen bestimmte Wäscheküche haben. Inzulierte Wäsche darf ohne vorherige Desinfektion nicht gereinigt werden.

Abf. 2. Für jede Krankenanstalt ist in einem ausreichend abgeforderten Gebäude oder Gebäudeteile eine geeignete Desinfektionseinrichtung vorzusehen, sofern nicht am Orte eine öffentliche Desinfektionsanstalt zur Verfügung steht.

Abf. 3. Zur Unterbringung von Leichen ist in jeder Krankenanstalt ein besonderer Raum in erforderlicher Weise einzurichten und auszustatten, der nur diesem Zwecke dient und dem Anblick der Kranken möglichst entzogen ist. Für größere Anstalten ist ein besonderes Leichenhaus mit einem Raum für die Vornahme von Leichenöffnungen erforderlich.

Abf. 4. Wäscheküche, Leichenhaus und Desinfektionshäuser dürfen unter einem Dach angeordnet werden, wenn die Anlagen untereinander durch eine massive Wand vollständig getrennt werden. Dagegen darf die eine Seite der Desinfektionseinrichtung mit der Wäscheküche in Verbindung stehen.

§ 18. In allen Krankenanstalten müssen männliche und weibliche Kranke, abgesehen von Kindern bis zu 10 Jahren in getrennten Räumen, in größeren Anstalten in getrennten Abteilungen untergebracht werden.

§ 19. Für Kranke, die an übertragbaren Krankheiten leiden, sind die erforderlichen Absonderungsräume nebst Abort und Waberaum entweder in einem besonderen Gebäude oder in einer abgeforderten Abteilung mit besonderem Eingang von außen, bei Dergeschossen, wenn möglich auch mit besonderer Treppe von außen vorzusehen.

II. Vorschriften über besondere Anstalten.

a) Anstalten für Geisteskranke, Epileptische und Schwachsinrige.

§ 20. Abteilungen und Räume für dauernd oder zeitweise auch am Tage bettlägerige, ferner für erregte oder unruhige oder einer besonderen Pflege bedürftige, für hilflose oder unsanftbare Kranke, (Aufnahmehäuser, Wäscheküche, Lazarette, Siedenabteilungen, Säle für Bettruhe, Stationen für Unsaubere usw.) fallen unter die Bestimmungen der §§ 1–19. Doch sind Abweichungen von den Vorschriften in den Fällen zulässig, wo durch ihre Befolgung eine sichere Bewahrung der Kranken oder die Ueberföhrlichkeit der Räume verhindert wird. Dies gilt in besonderen von den Vorschriften des § 3 Abf. 2, § 4 Abf. 3, § 9 Abf. 2, § 12 und § 13 Abf. 2. Auf genügende Belüftung und Heizung, namentlich aber auf sorgföhrliche Entlüftung ist in diesen Ausnahmefällen besonders zu achten.

§ 21. Absatz 1: Für Kranke, die am Tage den Schlafräumen ganz fern bleiben, körperlich rüftig, nicht hörend und völlig sauber sind, ist genügende Lüftung und Belüftung vorausgesetzt, eine Verminderung des Luftverbrauches in den Schlafräumen auf 20 cbm und der Grundfläche im Tagesraum auf 2 qm für den Kranken zulässig (§ 7 und 8). Auch kann in Bezug auf die Größe der Fensterfläche (§ 6) Dispens gewährt werden.

Abf. 2: Die im § 20 aufgeführten Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften finden auch für diese Art Kranken sinngemäße Anwendung.

Abf. 3: Arbeitsräume für diese Kranke können auch in hellen, trockenen und luftigen Kellerräumen untergebracht werden.

§ 22. Bei allen nicht unter den § 20 fallenden Abteilungen, besonders bei kolonialen Gebäuden, Landhäusern und Villen für ruhige, förderlich wirkende und regelmäßig beschäftigte Kranke bleiben die Vorschriften der §§ 2—19 außer Anwendung. Heizung, Lüftung, Belichtung, Wasserversorgung und Beseitigung der Abfälle müssen jedoch sowohl für die eigentlichen Krankenräume als auch für die Beschäftigungsräume, Arbeitsstätten und Nebenzelle anreichend und dezent eingerichtet werden, daß jede ungünstige Einwirkung auf die Gesundheit ausgeschlossen bleibt.

§ 23. Die Vorschriften des § 22 gelten auch für Personenheilanstalten, Personenheilstätten, für Erholungsheime, für Reconvaleszenten, Anstalten für Alkoholkranken und ähnliche Anlagen. In jeder Personenheilanstalt od. müssen jedoch Räume für dauernd bettlägerige, körperlich hilflose und geschwächte Kranke zur Verfügung stehen, für welche die Vorschriften des § 20 gelten.

§ 24. Bei allen in den §§ 22 und 23 erwähnten Anstalten und Abteilungen sind ausreichende Badeeinrichtungen, die Ablichteit der Beschäftigung und eine genügende Fläche zur Bewegung im Freien vorzusehen.

§ 25. In den Anstalten für Geistesranke, Epileptische oder Schwachsinnige (§§ 20—23) bis zu 20 Betten muß wenigstens ein passend gelegener und eingerichteter Raum von 40 cbm Lufräum für die Absonderung von Kranken vorhanden sein, in Anstalten von 21 bis 50 Betten sind wenigstens zwei solche Räume vorzusehen.

In größeren Anstalten dieser Art sind entsprechend erweiterte Anlagen, namentlich auch zur Absonderung von Personen mit übertragbaren Krankheiten einzurichten.

b) Lungenheilstätten.

§ 26. Lungenheilstätten und Abteilungen für Lungenranke in allgemeinen Krankenanstalten fallen unter die Vorschriften der §§ 1—19. In solchen Anstalten und Abteilungen sind Gesellschafts- und Beschäftigungsräume, ferner überdachte Einrichtungen für die Liegekur im Freien in einer der Größe der Anstalt oder Abteilung entsprechenden Art und Zahl vorzusehen. Auf die in § 8 Abf. 1 vorgeschriebenen Tageräume können diese Räume und Einrichtungen in Anrechnung gebracht werden.

§ 27. Für Kranke, die am Tage den Schlafzimmern ganz fern bleiben, ist genügende Lüftung, Belichtung und das Vorhandensein ausreichender Tagesräume vorausgesetzt, eine Verminderung des Lufräumens in den Schlafzimmern für mehrere

Kranke auf 20 cbm, bei Kindern unter 14 Jahren auf 12 cbm zulässig.

§ 28. Für Erholungsstätten, Wälderholungsstätten, Heime für Ferienkolonisten und ähnliche Anstalten gelten die Vorschriften der §§ 22 bis 25.

c) Entbindungsanstalten und Säuglingsheime.

§ 29. In Entbindungsanstalten, Wöchnerinnen-Asylen, Wöchnerinnen- und Säuglingsheimen und ähnlichen Anstalten oder Abteilungen dieser Art in allgemeinen Krankenanstalten gelten für diejenigen Räume, in denen Kreiðende, Wöchnerinnen und erkrankte Pflanzlinge untergebracht werden, die Bestimmungen der §§ 1—19 mit der Maßgabe, daß für je eine Wöchnerin mit ihrem Kind, in Zimmern für mehrere Wöchnerinnen wenigstens 35 cbm und in Zimmern für nur eine Wöchnerin mit Kind wenigstens 45 cbm in Ansatz zu bringen sind.

§ 30. In Entbindungsanstalten mit mehr als 4 Betten ist ein besonderes Entbindungszimmer mit der nötigen Einrichtung vorzusehen. In Entbindungsanstalten, die auch tranenärztlichen Zwecken dienen und nicht mehr als 10 Betten haben, kann das Entbindungszimmer zugleich als Operationszimmer benutzt werden.

§ 31. Für die übrigen Räume, namentlich für diejenigen der Schwangeren, gelten die Bestimmungen des § 22.

§ 32. Abf. 1. In den Räumen für Säuglinge, soll auf ein Säuglingsbett wenigstens ein Lufräum von 12 cbm entfallen.

Abf. 2. Für erkrankte Säuglinge muß auf ein Säuglingsbett wenigstens ein Lufräum von 20 cbm entfallen.

d) Sonstige Bestimmungen.

§ 33. In besonders gearteten Fällen kann bei Anstalten für bestimmte Kranke z. B. bei den Augenheilstätten, von den Vorschriften des § 17 abgesehen werden.

§ 34. Für die Krüppelheilstätten, Heime und orthopädische Anstalten gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 22—25.

§ 35. Von den Bestimmungen des § 2 Abf. 1—5, § 4 Abf. 2, § 6, § 8 Abf. 2 und § 12 Abf. 2 kann der Regierungspräsident, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident von Berlin, für die Provinzialanstalten der Oberpräsident, Ausnahmen zulassen.

Diese Behörden sind auch zur Genehmigung von Abweichungen nach den Vorschriften der §§ 20 und 33 befugt.

§ 36. Abf. 1. Auf Erweiterungsbauten finden die vorstehenden Vorschriften gleichmäßige Anwendung.

Abf. 2. Bei Umbauten von Anstalten, die den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, können noch weitergehende Dispense, als im § 35 vorgesehen sind, erteilt werden.

§ 37. Die Vorschriften der Sanpolizeiverordnungen bleiben insoweit in Kraft, als sie nicht

durch die vorstehenden Bestimmungen verschärft werden.

§ 38. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, sofern nach den bestehenden Gesetzen keine höhere Strafe vermerkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit entsprechender Haftstrafe geahndet. Daneben bleibt die Polizeibehörde befugt, die Herstellung vor schriftsmäßiger Zustände herbeizuführen.

Diese von den Herren Ministern des Inneren, der öffentlichen Arbeiten sowie für Handel und Gewerbe am 9. Juli d. Js. erlassenen Vorschriften bringe ich zur öffentlichen Kenntniss.

Oppeln, den 14. August 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B. Negebahn.

Id. IX. 281.

Bekanntmachungen der Königlich Preussischen Regierung.

749. Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Neutirch, Kreis Breslau, ist infolge Ablebens ihres bisherigen Inhabers anderweitig zu besetzen.

Bewerbungen sind an den Herrn Ober-Präsidenten in Breslau zu richten.

Oppeln, den 14. August 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

II G. II. 1078. Dr. Küster.

750. Errichtung einer neuen Apotheke.

Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten soll in Anurow, im Kreise Habelschl., eine Apotheke errichtet werden. Es wird ausdrücklich bemerkt, daß mit Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse in Anurow die Errichtung eines besonderen Hauses für die Apotheke erforderlich sein wird, und daß die Eröffnung der Apotheke erst für den 1. Oktober 1912 in Aussicht genommen ist.

Die Konzession wird nur nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 über die Einführung der Personalkonzession erteilt. Geeignete Bewerber fordern ich hierdurch auf, mir binnen 4 Wochen ihr Gesuch schriftlich jedoch nicht unter meiner persönlichen Adresse, sondern unter der Adresse „An den Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln“ einzureichen. Persönliche Vorstellungen sind zwecklos.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Lebenslauf mit Angabe des Glaubensbekenntnisses und der Familienverhältnisse.
2. Die Approbation.
3. Sämtliche Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung in schriftlicher oder amtlich beglaubigter Ab-

schrift. Diesen, der Zeitfolge nach zu betten, den Zeugnissen ist ein Inhaltsverzeichnis vorzusetzen, aus welchem die in den einzelnen Stellen zugebrachte Zeit unter jedesmaliger Anföhrung des Ein- und Austrittstages zu ersehen ist. Die Gesamtheit der Beschäftigung als approbierter Apotheker ist am Schlusse nach Jahren, Monaten und Tagen zusammenzurechnen.

4. Polizeiliche, gleichfalls der Zeitfolge nach geordnete Föhrungszeugnisse aus sämtlichen Orten, an welchen der Bewerber nach erlangter Approbation als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung tätig gewesen ist. Hierbei sind die vorgeschriebenen Stempel zu verwenden.

5. Der amtliche aus neuester Zeit herrührende Nachweis bis zur Eröchtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens.

6. Die eidesstattliche Versicherung, ob der Bewerber eine Apotheke bisher besessen hat. Sollte dies der Fall gewesen sein, so sind Zeitdauer des Besesses und die Gründe der Veräußerung anzugeben, auch ist der Nachweis des An- und Verkaufspreises beizufügen.

Apotheker, die zur Zeit eine Apotheke besitzen, werden unter der Bedingung als Bewerber zugelassen, daß sie in bindender Form sich verpflichten, im Falle der Berücksichtigung ihres Gesuches auf das bisherige Betriebsrecht ohne Anspruch auf Entschädigung zu verzichten.

Bewerber, die erst nach dem Jahre 1898 approbiert sind, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden. Haben sich Bewerber durch Uebernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellen auf einigte Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entzogen, so wird bei Feststellung des Dienstalters die Zeit anderweitiger Beschäftigung abgerechnet werden.

Es wird bemerkt, daß eine anderweitige Regelung des Apothekenwesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, ob den Konzessionaren eine noch näher zu bestimmende Betriebsabgabe auferlegt werden soll. Es bleibt vorbehalten, dieser Betriebsabgabe auch die vorliegende Konzession zu unterwerfen.

Oppeln, den 18. August 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Erbl 56.

Id. IX. 1481 I. Ang.

751. Bekanntmachung. Nachdem die Maul- und Klauenseuche in den Gemeinden Groß Blumenau und Stalung, in Gut Stalung, in den Gutsbezirken Ober Schmardt und Klein Blumenau, in dem Dominium Brinzig, im Gutsbezirk Schiroslawitz, in der Gemeinde Polnisch Würditz, in Gut

und Gemeinde Cotta (Kreis Kreuzburg O.), in den Gemeinden Bösdorf, Damsdorf, Jäglitz und Seidan (Landkreis Reiffe), in den Ortschaften Königlich Neuborf und Polnisch Neuborf (Landkreis Oypeln), in der Stadt Ratibor (Stadtkreis Ratibor), in Gut Gollow und Gemeinde Pohlom (Kreis Rybnitz), erloschen ist, werden die landespolizeilichen Anordnungen vom:

- a) 6. Juni d. Jz. (Amtsblatt Nr. 23),
- b) 8. Juni d. Jz. (1. Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 23),
- c) 20. Juni d. Jz. (Amtsblatt Nr. 25),
- d) 27. Juni d. Jz. (Amtsblatt Nr. 26),
- e) 4. Juli d. Jz. (Amtsblatt Nr. 27),
- f) 11. Juli d. Jz. (Amtsblatt Nr. 28),
- g) 19. Juli d. Jz. (Amtsblatt Nr. 29),
- h) 26. Juli d. Jz. (Amtsblatt Nr. 30),
- i) 2. August d. Jz. (Amtsblatt Nr. 31),

jedoch nur insoweit, als sie auf die oben aufgeführten Zeuchentfälle Bezug haben und die betreffenden Orte nicht den Beobachtungsgebieten zugewiesen sind, außer Kraft gelegt.

Oppeln, den 23. August 1911.

Der Regierungspräsident.

17 XII 1829. J. B. Regenborn.

752. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der im Regierungsbezirk Oppeln herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59 a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In den Ortschaften Dobrosławitz, Sakrau, Boborschau und Klein Nimsdorf im Kreise Cosel, in sämtlichen an und zwischen Ghauffee und Dominium gelegenen Gehöften der Gemeinde Kirchberg, in der Kolonie Piskendorf und in den Gehöften des Viehhändlers Bache, des Häuslers Heinrich Scholz sowie der Gärtner Karl Farras und Gottlob Kinnert in Rogau im Kreise Falkenberg O.S., in Gut Nieder Giersdorf und Gemeinde Giersdorf südlich der Bahn, in der ganzen Gemeinde Hennersdorf und im Vorwerke Peterwitz, in Vorwerk Striegenderdorf, in den Gehöften von Wankler und dessen beiden Nachbarn Hoffmann und Krause in Klein Zindel sowie in dem Gehöft von Paul Luz in Rappendorf im Kreise Grottkau, in den Dominien

Proschlitz, Bundschütz, Rossabel und Bürgsdorf, in dem Gehöft des Besitzers Cotta in Kolonie Tanneberg, in dem Gehöft des Besitzers Peter Bobara in Oderschmardt, in der ganzen Gemeinde Bürgsdorf, in dem Gehöft des Ackerbürgers Cotta in Kreuzburg O.S., in der Gemeinde Roschkowitz und zwar vom Besitzer Glomda bis an den Baumgarten'er Weg sowie in der Kolonie Mruße und in dem damit zusammenhängenden Grenzhäusern von Jaschkowitz im Kreise Kreuzburg O.S., in dem ganzen nördlichen Teil der Gemeinde Stolzmützig bis zu einer Verbindungslinie zwischen Schule und Bahnhof, in dem Gartenviertel der Gemeinde Pilsitz, in dem am Ende des Dorfes Rakau abseits gelegenen Gehöft des Zimmermanns und Häuslers Josef Duzel sowie in dem Gehöft des Gemeindevorstehers Mosler in Rakau, in dem ganzen östlichen Teil von Brantz bis zur Gemeindegrenze und in dem Gehöft des Windmühlensbesizers Johann Matz in Ratibor im Kreise Leobschütz, in sämtlichen Gehöften von Branschütz, die am Grenzgraben liegen sowie in demjenigen Teil der Gemeinde Geseß im Landkreis Reiffe, der auf der einen Seite vom Schwammelwitzer Wege bis ans Dominium und auf der anderen Seite vom Besitzer Johann Klein bis zum Dorfbach reicht, in sämtlichen Gehöften der Gemeinde Dohersdorf im Kreise Neustadt O.S., im Vorwerk Ferdinandsdorf im Kreise Pleß, in dem Dechant Richterschen Krankenhaus zu Hultschin, in den Gehöften des Karl Wollnik in Groß Peterwitz, des Johann Schemenka in Schlauswitz und des Hieron in Schardyn im Landkreis Ratibor, in Gut Dier Seidwitz, in Gut Jaschine, in dem Gehöft des Schmiedemeisters Wrußgalla daselbst sowie in der Gemeinde Krakau im Kreise Rosenberg O.S., in dem Vorwerk Annahof sowie in den Gehöften des Anton Raßkulla, Franz Wrobel und Josef Palenga in Czuchow im Kreise Rybnitz unterliegen sämtliche Wiederkäuer und Schweine der Stallsperr.

§§ 1 Absatz 2 bis § 9 wie in der landespolizeilichen Anordnung vom 11. Juli d. Jz. Amtsbl. S. 272 ff.

§ 10. Es bilden je einen Beobachtungsbezirk:

- a) die nicht unter Sperre gestellten Teile der Gemeinden Kirchberg und Rogau im Kreise Falkenberg O.S.;
- b) der nicht unter Sperre gestellte Teil der Gemeinde Giersdorf und das Dominium Hoheniersdorf, Gemeinde und Gutshof Striegenderdorf, der nicht unter Sperre gestellte Teil der Gemeinde Klein Zindel mit Ausnahme der Zindelseite und das Gut Klein Zindel, der nicht unter Sperre gestellte

Teil der Gemeinde Koppendorf im Kreise Grottkau;

- c) Gemeinde Schloß Elguth, Gemeinde Nassabel im Kreise Kreuzburg O.S., die zu den bereits bestehenden Beobachtungsbezirken zuzuschlagen sind;
- d) die nicht unter Sperre gestellten Teile der Gemeinden Bräunshwiz und Geseh, sowie die Gemeinde Kallau im Landkreise Reiffe;
- e) Ober- und Mittel Goldmannsdorf, Patowet und Pawlowitz im Kreise Pleß;
- f) der nicht unter Sperre gestellte Teil von Gultschin, sowie die Dörfschaften Klein Darlowitz, Kosmütz und Bohrowitz, der nicht unter Sperre gestellte Teil der Gemeinde Groß Peterwitz, sowie die Dörfschaften Kornitz, Jonowitz, Czypczanow und Sechshäuser, der nicht unter Sperre gestellte Teil der Gemeinde Schloufowitz, sowie die Dörfschaften Odenisch, W. Idental und Schreibersdorf, der nicht unter Sperre gestellte Teil von Scharzdin, sowie die Dörfschaften Wilhelmberg, Gemeinde und Gut Rawlau im Landkreise Ratibor;
- g) Gut Nieder Sedawitz, Gemeinde Jalschine und Gut Kroskau-Meinhoff im Kreise Rosenburg O.S.;
- h) die Dörfschaften Luchow, Anlegentz, Schwalowitz, Alt Dubenetz, Gierowiska und Ober Wilcza im Kreise Rohnitz;
- sowie die zu diesen Dörfschaften gehörigen Ausbauten, Vorwerke usw.

§§ 10 Abs. 2 bis § 14 wie in der landespolizeilichen Anordnung vom 11. Juli d. J. Anz.blatt S. 272 ff.

Oppeln, den 23. August 1911.

Der Regierungspräsident.
von Schwerin.

II. XII. 1908.

**Bekanntmachungen
verschiedener Behörden.**

**757. Aufündigung von ausgelosten 3 1/2 %
Schlesischen Rentenbriefen.**

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen des §§ 39, 41 und folgende des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein eines Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verlosung der zum 2. Januar 1912 einzulösenden 3 1/2 % Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

7 Stück Lit. F. a 3000 M. Nr. 1. 162. 403
896. 1314. 1383. 1422.

3 Stück Lit. H. a 300 M. Nr. 87. 428. 626.

1 Stück Lit. J. a 75 M. Nr. 376.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 2. Januar 1912 werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwert gegen Zurückerstattung der Rentenbriefe mit den Zinscheinen Reihe 3 Nr. 9 bis 16 und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung

vom 2. Januar 1912 ab mit Ausschluß der Sonn- und Festtage entweder bei unserer Kasse, Albrechtsstraße 32 hier selbst, oder bei der königlichen Rentenbank Kasse in Berlin O2, Klosterstraße 76, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr

bar in Empfang zu nehmen.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gefündigten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post aber frankiert und unter Befügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Uebersendung des Nennwertes auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 1. Januar 1912 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gefündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht eingelieferten Zinscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verzähren nach §§ 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 14. August 1911.

Königliche Direktion der Rentenbank
für Schlesien.

753. Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 haben wir durch Beschluß vom 24. Juni d. J. beschlossen, daß das Grundstück Hyp. Nr. 1214 Hirschfelde, Kartenblatt 7, Enclave Nr. 47, Besitzer, Arbeiter Anton und Josefa Richter'schen Eheleute zu Salzbrunn, in Größe von 41 ar 90 qm von dem Gemeindebezirk Hirschfelde abgezweigt und mit dem Gemeindebezirk Salzbrunn vereinigt wird. Diese Ungemeindung tritt vom 1. Oktober 1911 in Kraft.

Oppeln, den 20. August 1911.

Der Kreisaußschuß des Landkreises Oppeln.
B. I. 6002. Püke.

754. Bekanntmachung. Der Kreisaußschuß des Landkreises Ratibor hat nach Zustimmung aller Beteiligten in seiner Sitzung am 27. Juni 1911 auf Grund des § 2 Nr. 4 der Pangemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen, daß zum Gemeindebezirk Deutsch Krauarn gehörige Grundstück, Grundbuch Nr. 1457 Deutsch Krauarn, Artikel Nr. 1147 Kartenblatt 7 Barzellen Nr. 187/8 cc. im Flächeninhalt von 50 a, dem Rittergutsbesitzer und Kommerzienrat Max Vinkeß in Neustadt O.S. gehörig,

von dem Gemeindebezirk Deutsch Kravarn abzutrennen und vom 1. Juli 1911 ab mit dem Gutsbezirk Deutsch Kravarn zu vereinigen.

Kattbor, den 12. August 1911.

Der Kreisauschuß des Landkreises Kattbor.
Wellenkamp.

G. Nr. A. 10992.

755. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-Ausschusses vom 28. Juni 1911 sind

1. die dem Bauergutsbesitzer Josef Hubrich in Lichtenberg gehörige Dorfaufenparzelle Kartenblatt 6 Flächenabschnitt Nr. 298/191 zc. Grundbuchblatt I 32 in Größe von 3,08 ar,

2. die dem Bauergutsbesitzer Franz Kahler in Lichtenberg gehörige Dorfaufenparzelle Kartenblatt 6 Flächenabschnitt Nr. 297/57 Grundbuchblatt II 33 in Größe von 86 qm, von dem fiskalischen Gutsbezirk Lichtenberg abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Lichtenberg vereinigt worden.

Diese Bezirksveränderung tritt mit dem 1. September d. J. in Kraft.

Grattkau, den 15. August 1911.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Thilo.

756. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Freilegung der Grünstraße in Kattowitz zu enteignende, in der Gemeinde Stadt Kattowitz belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Donnerstag, den 31. August 1911, vormittags 8 1/2 Uhr**, in Kattowitz an Ort und Stelle anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wesentliche Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Fol. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch		Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartensl. (Blatt)	Parzelle		von	Band Blatt		ha	a	qm
1	Kattowitz	3	1920/79	Heimann Louis, Kaufmann in Breslau.	Kattowitz	27 1006	Beg	—	—	63
2	dto.	3	1587/79	Bugla Antonie, Witwe, geb. Niefaba, in Brynow, Kreis Kattowitz.	"	29 1080	dto.	—	—	41

Oppeln, den 15. August 1911.

Der Enteignungskommissar.

I G. V. Nr. 95.

gez. von Uslar, Regierungsassessor.

757. Viehseuchen.

Festgestellt.

Schweinepeste. Kreis Beuthen: unter dem Schwarzviehbestande des Maurers Johann Suchau aus Deutschpiekar, Carlstraße 4.

Geflügelcholera. Kreis Zabrze: Geflügel des Grubenarbeiters Friedrich Przybylla, Maschinenarbeiter Pöppel, Oberhauer Konopka und Werkarbeiter Scheffczyk in Ruda-Blüchkaufcolonie Nr. 58.

Erloschen.

Schweinepest. Kreis Zabrze: auf dem Gehöft des Hausbesizers Ludwig Kollnik in Bielschowitz.

758. Personalausrichten

der königlichen Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

der königliche Kronenorden 4. Klasse: dem Gutsrevierförster Karl Grzyb in Schwimowitz, Kr. Tost-Gleiwitz.

das Allgemeine Ehrenzeichen: dem Gemeindevoten Julius Richter in Rosen, Kr. Gochschütz.

Befördert: der königliche Kreis-Schulinspektor Kerp in Kreuzburg O.S. vom 1. September d. J. ab in den Schulaufsichtsbezirk Attendorf, Regierungsbezirk Arnberg.

Ueberwiesen: Regierungsrat Fering in Hannover der königl. Regierung Oppeln.

Erteilt: dem Gräfl. von Donnerstmarktischen Berginspektor Thomas Muschallik in Beuthen OS. die Erlaubnis zur Annahme und Anlegung des ihm verliehenen Ritterkreuzes des Ordens vom Heiligen Grabe.

Ernannt, berufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste.

Hauptlehrer: Johann Frost in Stahlhammer, Kreis Lublitz, zum Rektor daselbst, Josef Kubisch in Boronow, Kr. Lublitz, zum Rektor daselbst, Martin Garus in Koschentin, Kr. Lublitz, zum Rektor daselbst.

Lehrer: Johann Scheibel aus Kreuzthal, Kr. Oppeln, in Kroschew, Kr. Oppeln, Josef Jeschke aus Groß Kunzenborn, Kr. Meisse, in Grünau, Kr. Meisse, (1 Lehrer), Richard Kolott in Antonia, Kr. Oppeln, in Bendzin, Kr. Oppeln, Bernhard Pasrich in Luzella, Kr. Oppeln, Julius Schmitzel aus Bielupitz, Kr. Gabrze, in Kesterial, Kr. Cosel OS., Josef Barbier aus Herzogswalde, Kr. Grottkau, in Kamnig,

Kr. Grottkau, Paul Jurczyk in Oserwitz, Kr. Leobschütz, Josef Kowalik aus Boborschau, Kr. Cosel OS., in Cosel OS., Max Steigert in Zmielin, Kr. Pleß.

Lehrerin: Gertrud Baar in Proßlau, Kr. Oppeln, Helene Bache aus Ratibor in Randzin, Kr. Cosel OS.

Erledigte Schullehrerstellen.

759. Einzelllehrstelle an der kath. Halbtagschule in Kreuzthal bei Malopane zum 1. Oktober d. J. zu besetzen. Dienstwohnung, Einkommen nach den Normalbestimmungen. Meldungen sind zu richten an die Kreis Schulinspektion Oppeln II.

Hauptlehrer- und Organistenstelle an der 4klassigen katholischen Schule mit 3 Lehrern in Königlich Zankowitz, Kreis Rybnik, zu besetzen am 1. Dezember 1911. Grundgehalt 2150 M. (1300 M. hat der Schulverband aufzubringen), Amtszulage 300 M.